



**JUSTIZANSTALT  
Wien - Simmering**

GZ: 415/1-A/2012

An das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 30.01.2012

Kaiserebersdorferstraße 297  
A - 1110 Wien

PSK-Konto Nr. 05460.229

Telefon: 01/769 69 19 - 352 405

Fax: 01/769 69 19 - 352 408

E-mail: [franz.higatsberger@justiz.gv.at](mailto:franz.higatsberger@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Mag. Higatsberger

**Betreff:** Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollen (347/ME)

**Bezug:** Erlass des BMJ, GZ: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011, vom 23.01.2012

Die Leiterin der Justizanstalt Wien-Simmering erlaubt sich zum Entwurf zu obigem Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art 1 Z 5 Entwurf:**

Art 1 Z 5 Entwurf hätte wohl zu lauten: „In § 9a Abs. 1 wird in der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 4 am Ende das Wort „und“ angefügt sowie nach der Z 4 folgende Z 5 angefügt: [...]“.

**Zu Art 1 Z 9 lit b Entwurf:**

In Art 1 Z 9 lit b Entwurf wäre das Ende des Zitats in § 11 Abs 5 mit Anführungszeichen entsprechend zu kennzeichnen.

### **Zu Art 2 Z 2 Entwurf:**

Nach § 6 Abs 1 Z 2a Tilgungsgesetz 1972 in der geltenden Fassung kommt der Vollzugsbehörde erster Instanz (§ 11 StVG) nur zum Zwecke der Vorbereitung der Klassifizierung die Befugnis zu einer unbeschränkten Abfrage (SA) aus dem Strafregister zu. Klassifizierungen sind nur bei Strafzeiten (§ 1 Z 5 StVG) von mehr als 18 Monaten (§ 134 StVG) oder beim Vollzug vorbeugender Maßnahmen (§ 161 StVG) vorgesehen.

Bei Strafzeiten bis zu 18 Monaten können die Strafvollzugsbehörden nach derzeitiger Rechtslage daher nur beschränkte Auskünfte (SC) aus dem Strafregister einholen. Dieser Umstand bewirkt, dass Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz 1972 unterliegen, bei Entscheidungen über mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen (zB Ausgänge, elektronisch überwachter Hausarrest) in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden und so zu einer falschen Einschätzung der Gefahr eines möglichen Missbrauches der Lockerungen führen können.

Es wird daher angeregt, auch § 6 Abs 1 Z 2a Tilgungsgesetz 1972 wie folgt zu ändern: „2a. Strafvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.

Darüber hinaus wird ersucht, nachfolgende Änderungen in den Entwurf aufzunehmen:

### **Zu § 189 Abs 2 StPO:**

Die Zitierung des § 16 Abs 2 Z 2 StVG ist seit der Änderung durch das BGBl I 2009/52 (über den Verfall von Geld und Gegenständen entscheidet seither nach § 37 Abs 2 StVG der Anstaltsleiter) hinfällig und sollte daher entfernt werden (siehe dazu *Fabrizy*, StPO<sup>11</sup> § 189 Rz 2 aE).

### **Zu § 152a Abs 1 StVG:**

Den im vorliegenden Entwurf zu Art 3 Z 3 (§ 176 Abs 3 StPO) angestellten verfahrensökonomischen Erwägungen folgend wird angeregt, auch bei Anhörungen von Strafgefangenen nach § 152a Abs 1 StVG durch das Vollzugsgericht, die

regelmäßig mit einem erheblichen Vorführaufwand von weiter entfernt liegenden Justizanstalten zum zuständigen Gericht verbunden sind, die Durchführungen von Videokonferenzen zu ermöglichen.

Es wird daher angeregt, in § 152a Abs 1 StVG am Ende folgenden Satz anzufügen: „Die Anhörung kann auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erfolgen.“

Die Anstaltsleiterin:  
Mag. Krista SCHIPPER, Oberrätin

A handwritten signature in blue ink is written over a circular blue stamp. The stamp contains the text "Oberlandesgericht Wien-Simmering" and "1. OGH". The signature is written in a cursive style.

keine Beilagen